

Leitfaden Teilnehmerrevision SDX Trading AG

SIX Exchange Regulation AG

August 2023

INHALTSVERZEICHNIS

A.	Grundlage.....	3
B.	Beauftragte Prüfgesellschaft	3
C.	Bericht und Zeitpunkt der Einreichung	3
D.	Kosten der Prüfung	3
E.	Prüfungen	3
F.	Gleichzeitige Teilnehmerschaft bei SDX Trading und SIX Swiss Exchange.....	.4
G.	Kontakt SIX Exchange Regulation.....	4
H.	Prüfpunkte	4
1.	Zugang zum Börsensystem.....	5
2.	Stellvertretung von Händlern.....	5
3.	Einhaltung der Marktverhaltensregeln.....	5
4.	Algorithmischer Handel.....	6
5.	Meldepflicht I: Trade Report	6
6.	Meldepflicht II: Transaction Report.....	7
7.	Abschlusszeitpunkt.....	7
8.	Kennzeichnung	7
9.	Marktinformationen	8
	Anhang: Prüfvorgehen	9
1.	Vorbemerkungen	
2.	Risikoanalyse	9
3.	Prüfstrategie / Prüfplanung	9
4.	Prüftiefe	10
5.	Berichterstattung.....	10

A. GRUNDLAGE

Im Rahmen von Art. 27 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG) und gestützt auf Ziffer 17 Handelsreglement SDX Trading AG („SDX Trading“) sind sämtliche Teilnehmer von SDX Trading mit Sitz im In- und Ausland verpflichtet, eine anerkannte Prüfgesellschaft - oder auf schriftlichen und durch SIX Exchange Regulation AG („SIX Exchange Regulation“) zu bewilligenden Antrag des Teilnehmers die interne Revisionsstelle - zu beauftragen, die Einhaltung vorgegebener Bestimmungen des Regelwerks zu prüfen und jährlich per Ende März bei SIX Exchange Regulation einen entsprechenden Revisionsbericht einzureichen.

Bei Vorliegen eines besonderen Sachverhalts kann SIX Exchange Regulation von den Teilnehmern auch jederzeit verlangen, bestimmte Abläufe und Transaktionen auf Konformität mit dem Handelsreglement von SDX Trading überprüfen zu lassen und SIX Exchange Regulation einen zusammenfassenden Bericht zu erstatten (vgl. Ziffer 17 Abs. 2 Handelsreglement SDX Trading).

B. BEAUFTRAGTE PRÜFGESELLSCHAFT

Als anerkannte Prüfgesellschaft im Sinne von Ziffer 17 Abs. 1 Handelsreglement SDX Trading gilt eine Prüfgesellschaft, welche zur Prüfung von Banken und Finanzgesellschaften resp. Wertpapierhäusern zugelassen ist, d.h. Prüfgesellschaften, die von der schweizerischen oder der zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörde bzw. von der schweizerischen oder der relevanten ausländischen Gesetzgebung anerkannt sind.

Teilnehmer, welche ihre interne Revisionsstelle mit der Durchführung der Teilnehmerrevision beauftragen möchten, haben SIX Exchange Regulation bis spätestens 30. September des jeweiligen Prüffjahres einen schriftlichen Antrag inklusive den erforderlichen Dokumenten einzureichen. Informationen hierzu sind erhältlich unter der in Abschnitt G „Kontakt SIX Exchange Regulation“ angegebenen E-Mail Adresse.

C. BERICHT UND ZEITPUNKT DER EINREICHUNG

Über die Ergebnisse der Prüfung hat die Prüfgesellschaft einen Bericht gemäss den Vorgaben in diesem Dokument und gemäss Musterbericht zu erstellen und dem Teilnehmer zuzustellen. Der Teilnehmer oder die Prüfgesellschaft hat den Bericht bei SIX Exchange Regulation (Adresse siehe unter Abschnitt G „Kontakt SIX Exchange Regulation“) einzureichen. Frist für die Einreichung des Revisionsberichts ist jeweils der 31. März des dem Berichtsjahr nachfolgenden Kalenderjahres. Allfällige Fristerstreckungsgesuche sind zu begründen und vor Ablauf der Frist bei SIX Exchange Regulation einzureichen. SIX Exchange Regulation entscheidet, ob diese bewilligt werden können.

D. KOSTEN DER PRÜFUNG

Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Prüfung sowie allfälliger weiterer Prüfungen und der jeweiligen Berichterstattung sind vom Teilnehmer zu tragen (Ziffer 17 Abs. 5 Handelsreglement SDX Trading).

E. PRÜFUNGEN

Die Prüfungen im Rahmen der Teilnehmerrevision von SIX Exchange Regulation sind nach den in der Finanzmarktprüfverordnung (FINMA-PV) und im FINMA-Rundschreiben 2013/3 „Prüfwesen“ (Rz 35 bis 43) vorgegebenen Prüfungsgrundsätzen und den weiteren Vorgaben in diesem Leitfaden (Anhang „Prüfvorgehen“) durchzuführen.

Die beauftragte Prüfgesellschaft kann sich im Rahmen ihrer Prüfung auf Fakten, welche durch die interne Revisionsstelle des Teilnehmers ermittelt wurden, abstützen, sofern die Prüfung der internen Revisionsstelle hinsichtlich Inhalt und Umfang eine hinreichende und angemessene Grundlage für die Prüftätigkeit der Prüfgesellschaft darstellt. Die Abstützung auf

die interne Revisionsstelle ist im Prüfbericht auszuweisen. Die Prüfgesellschaft bleibt für die Prüfung verantwortlich und muss das Prüfurteil abgeben.

Einzelheiten zum Prüfvorgehen (Risikoanalyse, Prüfstrategie / Prüfplanung, Prüftiefe sowie Berichterstattung) befinden sich im Anhang zu diesem Leitfaden.

F. GLEICHZEITIGE TEILNEHMERSCHAFT BEI SDX TRADING UND SIX SWISS EXCHANGE

Teilnehmer von SDX Trading, die zugleich Teilnehmer der SIX Swiss Exchange AG („SIX Swiss Exchange“) sind, haben die Möglichkeit einen konsolidierten Revisionsbericht mit derselben Prüfkadenz einzureichen, welcher sämtliche Prüfpunkte im Rahmen der Teilnehmerrevision der SIX Swiss Exchange sowie sämtliche Prüfpunkte im Rahmen der Teilnehmerrevision der SDX Trading abdeckt.

Die Prüfkadenz der Berichterstattung (jährlich, zweijährlich oder dreijährlich) richtet sich auch bei der Teilnehmerrevision der SDX Trading nach der im Rahmen der Teilnehmerrevision der SIX Swiss Exchange vorgenommenen Risikoklassenzuteilung. Neue Teilnehmer von SIX Trading, die nicht zugleich Teilnehmer der SIX Swiss Exchange sind, sind verpflichtet, jährlich einen Revisionsbericht einzureichen mindestens bis zur nächsten Risikoklassenzuteilung. Danach hängt es von der Risikoklassenzuteilung ab, ob weiterhin jährlich ein Revisionsbericht einzureichen ist.

G. KONTAKT SIX EXCHANGE REGULATION

Der Bericht ist in elektronischer Form als pdf-Datei einzureichen an: sve-enc@six-group.com

SIX Exchange Regulation unterstützt zur gesicherten Datenübermittlung per E-Mail das Transport Layer Security (TLS)-Protokoll. Es besteht somit die Möglichkeit, den Bericht mittels TLS-Verbindung einzureichen. Die Verantwortung für die fristgerechte Einreichung des Berichts bleibt beim Teilnehmer. Falls eine elektronische Einreichung nicht möglich ist, bleibt der Postweg (SIX Exchange Regulation AG, Enforcement & Compliance, Hardturmstrasse 201, Postfach, CH-8021 Zürich) offen.

Meldungen und Anfragen im Zusammenhang mit der Teilnehmerrevision können ebenfalls an die erwähnte E-Mail Adresse bzw. Adresse gerichtet werden.

H. PRÜFPUNKTE

Gegenstand der Prüfung sind folgende Themenbereiche aus dem Regelwerk von SDX Trading:

- Zugang zum Börsensystem
- Stellvertretung von Händlern
- Einhaltung der Marktverhaltensregeln
- Algorithmischer Handel
- Meldepflicht I: Trade Report
- Meldepflicht II: Transaction Report
- Abschlusszeitpunkt
- Kennzeichnung
- Marktinformationen

SIX Exchange Regulation kann diese Prüfpunkte im Rahmen der Teilnehmerrevision bei Bedarf jederzeit ändern oder ergänzen. Massgebend für die Prüfung ist das jeweils aktuelle Prüfprogramm, welches jeweils bis Stichtag 30. Juni auf der Webseite von SIX Exchange Regulation zur Verfügung steht.

1. Zugang zum Börsensystem

Grundlagen:

- Ziffer 4.3.1 Abs. 1 lit. d Handelsreglement SDX Trading
- Ziffer 4.3.2 Handelsreglement SDX Trading
- Weisung 1 „Zulassung von Teilnehmern“ von SDX Trading

Die Teilnehmer sind verpflichtet, sämtliche Händler, welche an SDX Trading handeln, bei der Börse registrieren zu lassen.

SDX Trading teilt jedem registrierten Händler eine persönliche Identifikationsnummer zu. Das Börsensystem zeichnet alle Systemeingaben zusammen mit der Identifikationsnummer des Händlers auf. Die Teilnehmer haben bei jedem einzelnen Auftrag die Identifikationsnummer desjenigen Händlers mitzuliefern, der die Eingabe des Auftrags an die Börse getätigt hat und somit für den jeweiligen Auftrag verantwortlich ist. Es ist den Teilnehmern beispielsweise nicht gestattet, stellvertretend die Identifikationsnummer eines einzelnen registrierten Händlers für alle Aufträge zu verwenden.

Es ist zu prüfen, wie vom Teilnehmer sichergestellt wird, dass nur registrierte Händler unter Benutzung ihrer persönlichen Identifikationsnummer Zugang zum Börsensystem bzw. Meldesystem haben.

2. Stellvertretung von Händlern

Grundlage:

- Ziffer 4.3.2 Abs. 3 Handelsreglement SDX Trading

Händleridentifikationsnummern sind persönlich, dürfen aber zum Zwecke der Stellvertretung an andere registrierte Händler innerhalb desselben Instituts weitergegeben werden. In diesem Fall hat der Teilnehmer die Nachvollziehbarkeit der Stellvertretung sicherzustellen (z.B. durch Führen eines Log-Buches).

Es ist zu prüfen, ob es beim Teilnehmer zu Stellvertretungen von registrierten Händlern durch andere registrierte Händler desselben Institutes kommt und falls ja, wie die Nachvollziehbarkeit dieser Stellvertretungen dokumentiert wird.

3. Einhaltung der Marktverhaltensregeln

Grundlagen:

- Art. 143 FinfraG
- FINMA-Rundschreiben 2013/8 „Marktverhaltensregeln“
- Ziffer 9.1 Handelsreglement SDX Trading

Der Teilnehmer sowie seine Händler sind verpflichtet, die geltenden Marktverhaltensregeln, insbesondere diejenigen gemäss Art. 143 FinfraG und FINMA-Rundschreiben „Marktverhaltensregeln“ (FINMA-RS 2013/8), einzuhalten, die Integrität des Marktes jederzeit zu wahren und unfaire Handelspraktiken zu unterlassen. Der Teilnehmer hat entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

Zu beurteilen durch die Prüfgesellschaft sind insbesondere die Angemessenheit der internen Weisungen sowie der Prozesse und Kontrollen, mit welchen der Teilnehmer die Einhaltung der Marktverhaltensregeln sicherstellt.

Es ist zu prüfen, wie vom Teilnehmer sichergestellt wird, dass die geltenden Marktverhaltensregeln eingehalten, die Integrität des Marktes jederzeit gewahrt und unfaire Handelspraktiken unterlassen werden.

4. Algorithmischer Handel

Grundlagen:

- Art. 31 Verordnung über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraV)
- FINMA-Rundschreiben 2013/8 „Marktverhaltensregeln“
- Ziffer 10.4 Handelsreglement SDX Trading
- Weisung 3 „Handel“ von SDX Trading

Teilnehmer, die algorithmischen Handel betreiben, haben dies zu melden und die auf diese Weise erzeugten Aufträge zu kennzeichnen. Zudem sind Aufzeichnungen von allen gesendeten Aufträgen einschliesslich Auftragsstornierungen aufzubewahren.

Es ist zu prüfen, ob durch algorithmischen Handel erzeugte Aufträge korrekt gekennzeichnet werden und ob für jeden Algorithmus eine separate Identifikation verwendet wird. Es ist zu prüfen, ob die durch algorithmischen Handel erzeugten Aufträge vom Teilnehmer aufgezeichnet werden, und ob die gesendeten Aufträge einschliesslich Auftragsstornierungen aufbewahrt werden.

5. Meldepflicht I: Trade Report

Grundlagen:

- Art. 38 FinfraG
- Art. 39 FinfraG
- Art. 37 FinfraV
- Art. 2 ff. Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraV-FINMA)
- FINMA-Rundschreiben 2018/2 „Meldepflicht Effektengeschäfte“
- Ziffer 4.4 Handelsreglement SDX Trading
- Ziffer 10a Handelsreglement SDX Trading
- Kapitel II Reglement der Meldestelle SDX Trading
- Weisung 3 „Handel“ von SDX Trading

Teilnehmer sind verpflichtet, die für die Transparenz des Effektenhandels erforderlichen Meldungen gemäss Art. 39 FinfraG i.V.m. Art. 37 FinfraV, Art. 2-5 FinfraV-FINMA und FINMA-Rundschreiben 2018/2 „Meldepflicht Effektengeschäfte“ zu erstatten.

Abschlüsse an der Börse ausserhalb des Auftragsbuches sind der Börse nach Massgabe von Ziffer 10a.1 Handelsreglement SDX Trading zu melden.

Es ist zu prüfen, ob meldepflichtige Abschlüsse vollständig, inhaltlich richtig und fristgerecht mittels Trade Reports (Abschlussmeldungen) gemeldet werden, und ob die Einträge des Teilnehmers im Effektenjournal mit dem Inhalt der Meldungen des Teilnehmers an SDX Trading übereinstimmen.

6. Meldepflicht II: Transaction Report

Grundlagen:

- Art. 39 FinfraG
- Art. 37 FinfraV
- Art. 2-5 FinfraV-FINMA
- FINMA-Rundschreiben 2018/2 „Meldepflicht Effektengeschäfte“
- Ziffer 4.4 Handelsreglement SDX Trading
- Ziffer 11 Handelsreglement SDX Trading
- Kapitel III Reglement der Meldestelle SDX Trading

Teilnehmer sind gemäss Art. 39 FinfraG i.V.m. Art. 37 FinfraV, Art. 2-5 FinfraV-FINMA und FINMA-Rundschreiben 2018/2 „Meldepflicht Effektengeschäfte“ verpflichtet, die für die Transparenz des Effektenhandels erforderlichen Meldungen zu erstatten. Gemäss Art. 37 Abs. 1 lit. d FinfraV sind insbesondere Angaben zur Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten des Effektengeschäftes zu melden.

Gemäss Ziffer 7.2 Reglement der Meldestelle SDX Trading kann der Transaction Report entweder vollständig im Schweizer Format gemäss FINMA-Rundschreiben 2018/2 „Meldepflicht Effektengeschäfte“ Rz 27 ff., oder im Format der Europäischen Union, wie es in den technischen Ausführungen spezifiziert wird (RTS 22), erfolgen.

Es ist zu prüfen, ob meldepflichtige Abschlüsse vollständig, inhaltlich richtig und fristgerecht mittels Transaction Reports (Transaktionsmeldungen) in einem von der Meldestelle akzeptierten Format gemeldet werden.

7. Abschlusszeitpunkt

Grundlage:

- Ziffer 10a.1.1 lit. f Handelsreglement SDX Trading

Bei Abschlüssen an der Börse ausserhalb des Auftragsbuches ist jeweils die effektive Abschlusszeit der Transaktion zu melden (agreed time) und nicht jene Zeit, zu welcher der Abschluss ins System eingegeben wird (system time). Es ist die CET (Central European Time) anzugeben.

Es ist zu prüfen, ob bei Abschlüssen an der Börse ausserhalb des Auftragsbuches der Zeitpunkt des effektiven Abschlusses gemeldet wird, und ob dieser mit demjenigen Zeitpunkt übereinstimmt, der SDX Trading gemeldet wurde.

8. Kennzeichnung

Grundlagen:

- Ziffer 10.3 Handelsreglement SDX Trading
- Ziffer 10a.1.1 lit. g Handelsreglement SDX Trading

Die Aufträge müssen mit Kundengeschäft (R) gekennzeichnet werden, wenn in eigenem Namen aber auf Rechnung des Kunden gehandelt wird. Aufträge müssen als Eigengeschäft (P) gekennzeichnet werden, wenn in eigenem Namen und auf eigene Rechnung gehandelt wird.

Bei Abschlüssen an der Börse, im und ausserhalb des Auftragsbuchs, ist bei der Meldung aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und zum Zwecke der Überwachung anzugeben, ob diese für Kunden oder für den Eigenhandel erfolgen.

Es ist zu prüfen, ob Aufträge bzw. Abschlüsse an der Börse im und ausserhalb des Auftragsbuches korrekt als Kunden- bzw. Eigengeschäfte gekennzeichnet werden (R, P).

9. Marktinformationen

Grundlagen:

- Ziffer 12 Handelsreglement SDX Trading
- Weisung 5 „Marktinformationen“ von SDX Trading
- SIX Exfeed Data Distribution Agreement (DDA)
- SIX Exfeed Non Display Information Usage Agreement (NDIU)

Die Nutzung von Marktinformationen zum Zwecke des Handels durch registrierte Händler des Teilnehmers ist unentgeltlich. Die weitergehende Nutzung von Marktinformationen unterliegt der Bewilligung durch SIX Exfeed AG („SIX Exfeed“) und ist gebührenpflichtig. Unter weitergehender Nutzung ist die Nutzung durch Non Display Applikationen einschliesslich automatisierter Handelssysteme oder die Weitergabe an Dritte zu verstehen.

Es ist zu prüfen, ob und wenn ja, in welchem Umfang Marktinformationen genutzt und weitergegeben werden. Insbesondere ist zu prüfen, ob der Teilnehmer Marktinformationen weitergehend nutzt, d.h. für Non Display Applikationen einschliesslich automatisierter Handelssysteme verwendet und/oder an Drittpersonen weitergibt, und ob diese weitergehende Nutzung im Einklang mit den Vorschriften von SDX Trading und SIX Exfeed steht.

Es ist zu prüfen, ob die vorherige Bewilligung durch SIX Exfeed erteilt wurde, der Gebührenpflicht entsprochen wurde und der betreffende Börsenteilnehmer einen entsprechenden Datenlieferungsvertrag, ein Data Distribution Agreement (DDA) und/oder ein Non Display Information Usage Agreement (NDIU), über die Verwendung von Preisdaten der SDX Trading mit der SIX Exfeed rechtsgültig unterzeichnet hat.

Die in diesem Dokument enthaltenen Angaben verpflichten die SIX Group AG bzw. die mit der SIX Group AG verbundenen Gesellschaften (nachfolgend SIX Group AG) in keiner Weise und können jederzeit und ohne weitere Ankündigung durch die SIX Group AG geändert werden. Für allfällige in diesem Dokument enthaltene Fehler wird jegliche Haftung im Rahmen des gesetzlich Zulässigen wegbedungen. Die SIX Group AG ist in keiner Weise verpflichtet, auf solche Fehler aufmerksam zu machen. Technische Dokumentationen sollen nur zusammen mit der jeweils gültigen Softwareversion verwendet werden und dürfen nur in Übereinstimmung mit den Lizenzbedingungen benützt und kopiert werden. Jede in den Technischen Dokumentationen beschriebene Software wird auf Basis eines Lizenzvertrages zur Verfügung gestellt und darf nur in Übereinstimmung mit den Lizenzbedingungen benützt oder kopiert werden.

© Copyright SIX Group AG, 06.2023. Alle Rechte vorbehalten. Alle Handelsmarken beachtet.

Anhang: Prüfverfahren

1. Vorbemerkung

Dieser Anhang richtet sich an die unabhängigen Prüfgesellschaften und internen Revisionsstellen (im Folgenden wird nur noch von „Prüfgesellschaft“ gesprochen). Er bezweckt, das Prüfverfahren sowie die Methodik der Prüfungen im Rahmen der Teilnehmerrevision von SIX Exchange Regulation zu definieren, damit die Prüfgesellschaften den Prüfauftrag nach den in der FINMA-PV und den im FINMA-Rundschreiben 2013/3 „Prüfwesen“ (Rz 35 bis Rz 43) vorgegebenen Prüfungsgrundsätzen vornehmen können.

2. Risikoanalyse

Die Prüfgesellschaft erstellt für jeden zu prüfenden Teilnehmer von SDX Trading eine Risikoanalyse, welche auf den durch SIX Exchange Regulation vorgegebenen Prüfumfang zugeschnitten ist. Die Risikoanalyse ist eine unabhängige Einschätzung der Risikolage des Teilnehmers, im Rahmen derer die Prüfgesellschaft aus ihrer Sicht die Risiken aufzeigt, denen der Teilnehmer ausgesetzt ist.

3. Prüfstrategie / Prüfplanung

Die Prüfstrategie bestimmt, mit welcher Prüftiefe die einzelnen Prüfpunkte beim Teilnehmer zu prüfen sind. Die Prüfgesellschaft hat gestützt auf die festgelegte Prüfstrategie eine Prüfplanung vorzunehmen.

Die Prüfgesellschaft verschafft sich ein angemessenes Verständnis über die im Zusammenhang mit dem Handel an SDX Trading relevanten Geschäftsaktivitäten und die interne Organisation. Zu diesem Zweck sollte sich die Prüfgesellschaft zumindest mit der Organisation des Teilnehmers, den Strategien, den gehandelten Produkten, den anwendbaren internen Bestimmungen, der IT-Organisation sowie der internen Kontrollen im Bereich des Handels an SDX Trading und Compliance-Elementen vertraut machen. Zudem wird der Prüfgesellschaft empfohlen, sich beim Teilnehmer über allfällige Vorfälle (z.B. Verfahren) im Zusammenhang mit dem Handel an SDX Trading während des Berichtsjahres zu erkundigen.

Es sollen jeweils **Stichproben aus sämtlichen Märkten** gemäss Kapitel II Ziff. 2 Wegleitung „Handelsparameter“ SDX Trading genommen werden, in welchen der Teilnehmer an SDX Trading aktiv ist. Dies sind folgende Märkte: Aktienmarkt, Anleihenmarkt,. Dies betrifft die folgenden Prüfpunkte:

- Prüfpunkt 5: Meldepflicht I: Trade Report
- Prüfpunkt 6: Meldepflicht II: Transaction Report
- Prüfpunkt 7: Abschlusszeitpunkt
- Prüfpunkt 8: Kennzeichnung

Die Stichproben sollen zudem **aus jedem Quartal** genommen werden, in welchem der Teilnehmer im entsprechenden Markt aktiv war. Die Stichprobengrösse ist nach pflichtgemäsem Ermessen der Prüfgesellschaft basierend auf dem Marktvolumen des Teilnehmers im geprüften Markt zu bestimmen.

Die oben erwähnten Stichproben sind im Minimum und unabhängig von der Prüftiefe vorzunehmen. Das Prüfen von umfangreicheren Stichproben etwa zur Abgabe einer «positive assurance» liegt im pflichtgemässen Ermessen der Prüfgesellschaft.

4. Prüftiefe

Die Prüftiefe bestimmt sich nach der Prüfstrategie. Es sind zwei Prüfansätze vorgesehen:

Prüfung:

Bei einer *Prüfung* muss sich die Prüfgesellschaft ein umfassendes Bild über den zu prüfenden Sachverhalt verschaffen. Es ist ein eindeutiges Prüfurteil über die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen abzugeben („positive assurance“).

Beispiel: Die Prüfgesellschaft bestätigt die Einhaltung der Meldepflicht.

Kritische Beurteilung:

Bei einer kritischen Beurteilung verschafft sich die Prüfgesellschaft einen angemessenen Überblick über den zu prüfenden Sachverhalt. Der Prüfer hält schriftlich fest, dass sich im Rahmen der vorgenommenen Handlungen (Durchsicht von Dokumenten, Befragungen etc.) keine Sachverhalte ergeben haben, aus welchen zu schliessen wäre, dass die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen nicht eingehalten werden („negative assurance“).

Beispiel: Die Prüfgesellschaft bestätigt, dass sie im Rahmen der kritischen Beurteilung auf keine Sachverhalte gestossen ist, aus welchen zu schliessen wäre, dass die Bestimmungen bezüglich Marktinformationen nicht eingehalten wurden.

5. Berichterstattung

Das Format des Berichts wird von SIX Exchange Regulation bestimmt und muss von den Prüfgesellschaften eingehalten werden. Der Bericht enthält folgende Elemente:

- Zusammenfassungen der Prüfergebnisse (Beanstandungen zum Berichtsjahr / Vorjahr; Zusammenfassung wesentlicher Erkenntnisse)
- Stellungnahmen der Prüfgesellschaft zur Einhaltung ausgewählter Bestimmungen aus dem Regelwerk von SDX Trading
- Stellungnahme der Prüfgesellschaft zu weiteren im Auftrag von SIX Exchange Regulation durchgeführten Prüfungshandlungen für das einzelne Institut
- Zusätzliche Informationen

Beanstandungen sind im Bericht zur Teilnehmerrevision grundsätzlich notwendig, wenn ein im Zusammenhang mit dem Regelwerk von SDX Trading zu prüfender Sachverhalt systematisch falsch umgesetzt wurde. Kleinere Feststellungen, d.h. als Einzelfälle zu qualifizierende Abweichungen, sind als „wesentliche Erkenntnisse“ im Bericht zu erwähnen.

Bei den einzelnen Stellungnahmen hält die Prüfgesellschaft die angewandten Prüftiefen und die Prüfungsergebnisse fest. Die angewandte Prüftiefe bestimmt die Formulierung der Zusicherung.

Eine Vorlage für die Berichterstattung (Musterbericht) ist auf der SIX Exchange Regulation Website verfügbar. Die Vorlage zeigt das Berichtsformat auf und enthält ausgewählte Kommentare.

Der Bericht ist durch den leitenden Prüfer zu unterzeichnen.